

Kaland

Von: Kaland
Gesendet: Mittwoch, 28. Oktober 2020 14:14
An: Kaland
Betreff: WG: Widerspruch zum Protokoll der GV vom 23.9.2020 der Gemeinde Neuendeich

Von: Gerd Mettjes <gm@heidorn.de>
Gesendet: Montag, 26. Oktober 2020 09:03
Betreff: Widerspruch zum Protokoll der GV vom 23.9.2020 der Gemeinde Neuendeich

Sehr geehrte Frau Kaland,
sehr geehrte Frau Harnau,
sehr geehrter Herr Jürgensen,

bei TOP 2 sind die von Herrn Stacklies gemachten Zusagen nicht korrekt dargestellt worden.

1. Herr Stacklies führte aus, dass der Parkplatz nur in Coronazeiten gesperrt wurde. Er bestätigte, dass dieser Parkplatz zum Großteil ein öffentlicher Parkplatz ist und dass dieser zukünftig nicht mehr gesperrt wird.
2. Auf meine Nachfrage bezüglich der Errichtung eines Schildes mit Informationen über die Gemeinde und einen Gemeindeplan wie an der Drehbrücke bestätigte Herr Stacklies Folgendes:

Er hat die Errichtung eines solchen Schildes mit Rahmen wie an der Drehbrücke bereits vor Jahren zugesagt und übernimmt die Kosten vollständig. Die Gemeinde wird gebeten im Zuge der Erneuerung des veralteten Schildes an der Drehbrücke dieses zu designen und zu bestellen.

Ich bitte um Korrektur des Protokolls.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Mettjes
Kuhlworth 11
25436 Neuendeich

Mobil: 0173 / 244 54 80
Tel.: 040 / 800 908 80
Fax: 040 / 800 908 40

Email: gm@heidorn.de
www.heidorn.de

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0485/2020/ND/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 02.12.2020
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Neuendeich	17.12.2020	öffentlich

Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Neuendeich

Sachverhalt:

Die Gemeindevertreterin, Ellen Kruse, CDU, hat Ihren Sitz im Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Neuendeich niedergelegt. Für diesen Ausschuss muss eine Nachwahl erfolgen.

Die CDU schlägt Herrn Heiner Hauschild als Nachfolger für den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung vor.

Fördermittel durch Dritte:./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Heiner Hauschild in den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Neuendeich als Nachfolger für Frau Ellen Kruse.

Pliquet

Anlagen:

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0477/2020/ND/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 24.09.2020
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur der Gemeinde Neuendeich	11.11.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	25.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	17.12.2020	öffentlich

Kindergarten Kribbelkrabbel Haushalt 2021

Sachverhalt:

Der Elternverein Neuendeich e.V. hat die Kalkulation für das Jahr 2021 vorgelegt (siehe Anlage). Einnahmen in Höhe von 39.149,65 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 138.075,00 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 98.925,35 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Elternverein hat in der Kalkulation bereit die Mehrkosten für die Erweiterung der Öffnungszeiten eingeplant. Mehrausgaben entstehen u.a. durch die höheren Personalkosten, Fachberatung sowie für die Neuanschaffung von Inventar. Die Einnahmen aus Elternbeiträge werden auf der Grundlage des neuen Gesetzes erhoben.

Mit dem Elternverein wird für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Mietvertrag zum 01.01.2021 abgeschlossen. Dieser beinhaltet eine monatlich Nettomiete von 533,70 Euro sowie Betriebskosten in Höhe von 730,00 Euro monatlich. Die Betriebskosten beinhalten neben den Bewirtschaftungskosten auch die Reinigungskosten. Die Miete wird in der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 im Haushalt durchgebucht. Eine Anpassung des Mietvertrages wird nach Erweiterung der Öffnungszeiten erfolgen.

Finanzierung:

Zum 01.01.2021 erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstät-

tengesetzes sowie der neuen Vereinbarung mit dem Elternverein Neuendeich über die Finanzierung der Kindertagesstätte.

Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde laut Berechnungstool eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von ca. 130.000 Euro. Dieser Betrag beinhaltet eine Landesförderung von ca. 66.000 Euro. Als Wohnsitzgemeinde muss die Gemeinde ca. 87.000 Euro an Land zu entrichten. Dieser Betrag beinhaltet die Kosten aller Kinder aus Neuendeich, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagesmutter besuchen.

Bei den vorgenannten Zahlen handelt es sich um grobe Schätzungen, da noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

Fördermittel durch Dritte:

Es wird mit einer Landesförderung von ca. 66.000 Euro für den Betrieb der Kindertagesstätte gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die vom Elternverein Neuendeich aufgeführten Kosten in Höhe von 98.925,35 Euro für das Jahr 2021 als zusschussfähig anzuerkennen.

Die Miete in Höhe von 15.164,40 Euro ist durch zu buchen.

(Pliquet)

Anlagen:

Haushaltsplanung 2021 Kindergarten Kribbelkrabbel

ELTERNVEREIN NEUENDEICH E.V.

Rechnungsführerin
Sabrina Früchtenicht
Klevendeicher Chaussee 5
25436 Moorrege
Tel. 0176-70766286



Neuendeich, 20.09.2020

Gemeinde Neuendeich
Herr Pliquet

Kalkulation 2021 / Kindergarten Neuendeich

Sehr geehrter Herr Pliquet

anliegend erhalten Sie die Kalkulation für das Jahr 2021 für den Kindergarten KribbelKrabbel in Neuendeich. (Verlängerung der Öffnungszeiten ab Mai 2021)

Bei Fragen rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen


S. Früchtenicht

Elternverein Neuendeich e.V.

Kostenkalkulation für den Kindergarten KribbelKrabbel in Neuendeich für das Jahr 2021 Stand : 01.09.20

Einnahmen

5 Tage – Kindergarten 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr, 6 Stunden, Januar – April

4 Monate x 7 Kinder + 2 Monate x 1 Kind á € 169,80 5.094,00 €

5 Tage – Kindergarten 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 4,5 Stunden, Januar – April

4 Monate x 3 Kinder á € 127,35 1.528,20 €

5 Tage – Kindergarten 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr / bzw. 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 5 Std, Januar – April

4 Monate x 4 Kinder á € 141,50 2.264,00 €

5 Tage – Kindergarten 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, 8,5 Stunden, Mai – Dezember

8 Monate x 1 Kind + 3 Monate x 1 Kind á € 240,55 2.646,05 €

5 Tage – Kindergarten 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 5 Stunden, Mai – Dezember

8 Monate x 2 Kinder + 3 Monate x 1 Kind + 7 Monate x 1 Kind á € 141,50 3.962,00 €

5 Tage – Kindergarten 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, 5,5 Stunden, Mai – Dezember

8 Monate x 4 Kinder + 3 Monate x 1 Kind á € 155,65 5.447,75 €

5 Tage – Kindergarten 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 4,5 Stunden, Mai – Dezember (Altvertrag)

8 Monate x 1 Kind á € 127,35 1.018,80 €

5 Tage Kindergarten 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 8 Stunden, Mai – Dezember

8 Monate x 4 Kinder + 3 Monate x 1 Kind á € 226,40 7.924,00 €

5 Tage Krippe 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr, 6 Stunden, Januar – April

4 Monate x 2 Kinder + 2 Monate x 3 Kinder á € 216,30 3.028,20 €

5 Tage Krippe 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 5 Stunden, Mai – Dezember

1 Monat x 1 Kind á € 180,25 180,25 €

5 Tage Krippe 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 8 Stunden, Mai – Dezember

8 Monate x 2 Kindern + 5 Monate x 1 Kind á € 288,40 6.056,40 €

Gesamt Einnahmen

€ 39.149,65

Ausgaben

Personalkosten 125.000,00 €

Urlaubs- und Krankheitsvertretung 2.000,00 €

Personalabrechnung Buchhalterin 650,00 €

Berufsgenossenschaft 600,00 €

BAD Gesundheitsvorsorge u. Sicherheitstechnik 325,00 €

Versicherungsaufwand	keine Kosten
Fort- und Weiterbildung	750,00 €
Pädagogischer Sachbedarf (Spiel-/Verbrauchsmaterial	1.300,00 €
Büromaterial /Verwaltungsaufwand/Bankgebühren	300,00 €
Neuanschaffungen (Inventar)	300,00 €
<u>Neuanschaffungen (Inventar) einmalig im Jahr 2021</u>	
-5 Matratzen, Bettlaken, Bettdecken (Mittagschlaf Kinder)	1.000,00 €
-Konvektomat	3.500,00 €
-Küchenutensilien (Teller, Schüsseln, Besteck, Becher, Schöpflöffel, etc.)	120,00 €
-Thermometer für Lebensmittel	30,00 €
-Küchenwagen (Teewagen)	130,00 €
-Waschmaschine und Trockner	1.000,00 €
Miete Kindergarten/Dörpshus (Mietvertrag noch nicht unterzeichnet)	0,00 €
Fachberatung Qualitätsmanagement	1.000,00 €
Rundfunkbeiträge	70,00 €
Gesamt Ausgaben	138.075,00€
Zuschuss der Gemeinde	€ 98.925,35

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0486/2020/ND/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.12.2020
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Neuendeich	17.12.2020	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Uetersen - Windpark Uetersen

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bauausschuss der Stadt Uetersen hat am 26.11.2020 den beigefügten Entwurf des Bebauungsplan Nr. 116 für das Gebiet nördlich der Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende beschlossen und zur Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden bestimmt. Parallel hierzu erfolgt die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht einige Änderung für die Errichtung von Windkraftanlagen vor. Derzeit befindet sich die Fläche innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Uetersen aus dem Jahre 2000. Dieser Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit einer maximalen Höhe von 100 m. Es können maximal sechs Anlagen entstehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Uetersen geht auf die Ideen zum Repowering des bestehenden Windparks ein. Dabei sollen die derzeit vorhandenen Anlagen abgebaut werden und durch neuere und effizientere Anlagen ersetzt werden. Die Höhe der Anlagen wird auf maximal 180 m festgesetzt. Die Bezugspunkte für die Höhe sind dabei die natürliche Geländeoberfläche am Mastfuß sowie der höchste Punkt, der vom Rotor bestrichen wird. Aufgrund der Höhe der neuen Anlagen sind lediglich vier genau fixierte Standorte im Entwurf vorgesehen. Gleichzeitig sind in dem Bebauungsplanentwurf die erforderlichen Abstandsflächen eingezeichnet. In dem neuen Bebauungsplan sind darüber hinaus Festsetzungen zur Einheitlichkeit der Anlagen enthalten. Demnach dürfen nur Anlagen mit drei Rotorblätter entstehen. Zudem ist eine einheitliche Drehrichtung vorgesehen. Eine Tages- und eine Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist ebenfalls zulässig. Eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung ist dagegen zwingend vorzusehen.

Der gesamte Bereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie

und Landwirtschaft in der F-Planänderung dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Fläche befindet sich innerhalb eines der als Windeignungsflächen dargestellten Flächen des Regionalplanes Sachthema Windenergie. Dieser Regionalplan befindet sich derzeit noch im Aufstellungsverfahren. Es wurden jedoch bereits mehrere Verfahrensschritte durchlaufen. Dies führte aufgrund der jeweils vorgenommenen Beteiligung zu Änderungen am Entwurf. In jedem Entwurfsstadium ist die derzeit überplante Fläche jedoch als Eignungsfläche vorgesehen. Deshalb kann die Planung der Stadt Uetersen als Ausfluss der landesplanerischen Aktivitäten eingestuft werden. Die hiesige Verwaltung sieht deshalb nur geringe Chancen, auf die Planungen der Stadt Uetersen Einfluss zu nehmen. Dennoch kann im Rahmen der voraussichtlich Anfang des Jahres 2021 durch die Stadt Uetersen offiziell durch zuführende Beteiligung der Gemeinde Neuendeich auf einige Aspekte eingegangen werden. Hierzu zählt insbesondere der deutlich größer ausfallende Schattenwurf. Des Weiteren ist die Kennzeichnung der Anlagen aufgrund der höheren Lage für mehr Einwohner der Gemeinde Neuendeich sichtbar. Sie kann daher eine größere Anzahl an Einwohnern beeinträchtigen. U.a. aus diesen Gründen kann die Gemeinde Neuendeich im Rahmen der Beteiligung auf eine Reduzierung der im Entwurf vorgesehenen Gesamthöhe hinwirken.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der Beteiligung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Uetersen eine Stellungnahme abzugeben.

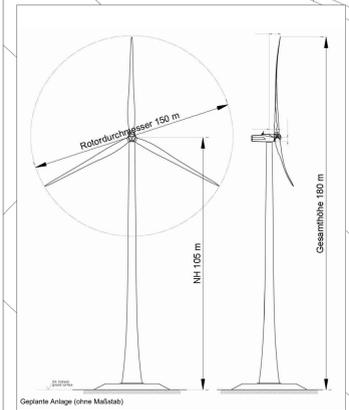
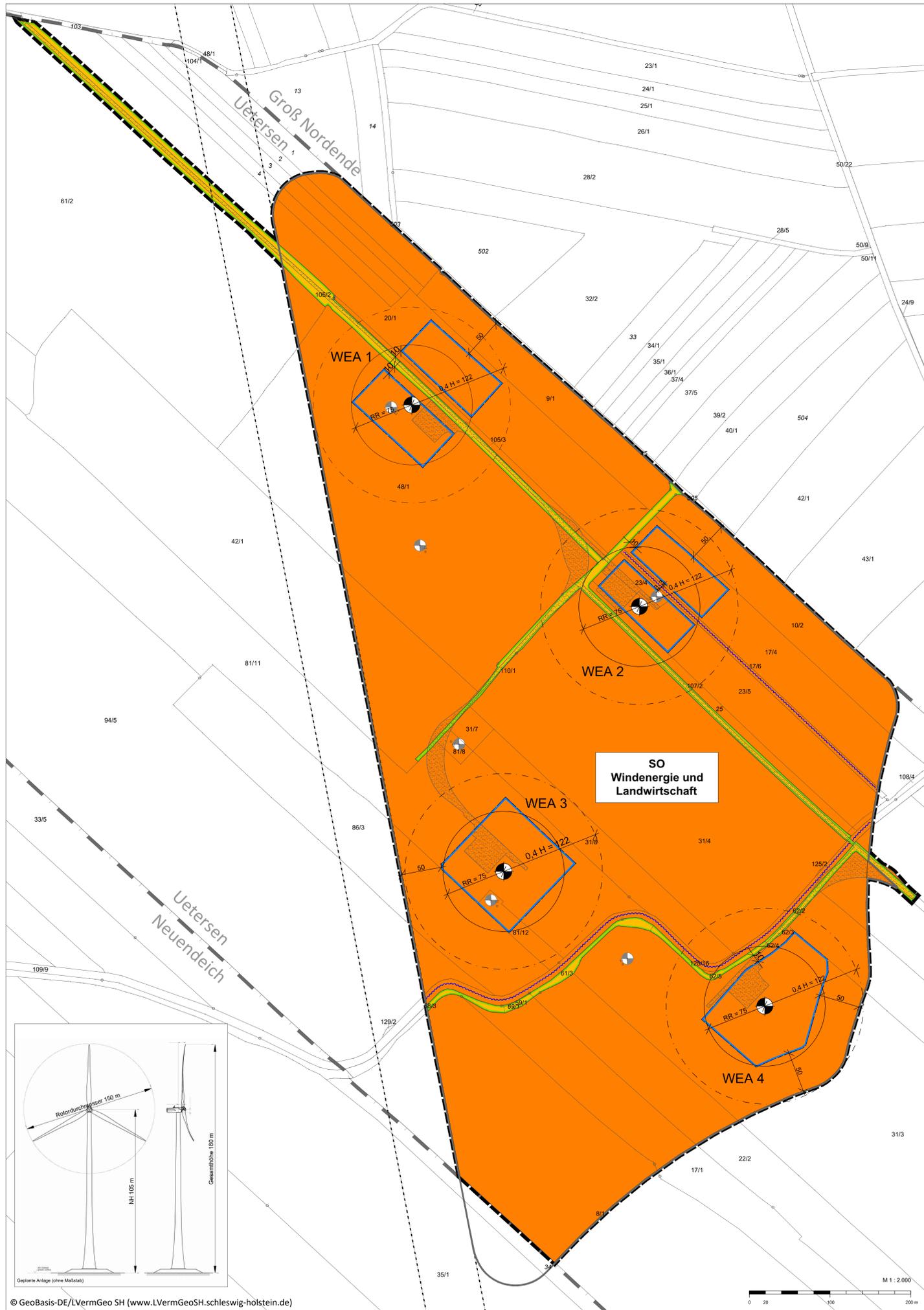
In der Stellungnahme ist auf eine Reduzierung der Gesamthöhe der neuen Anlagen hinzuwirken. Insbesondere ist auf den Schattenwurf und die Nachtkennzeichnung der Anlagen einzugehen

Pliquet
(Bürgermeister)

Anlagen: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Uetersen

Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3787).



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichnerverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- Art der baulichen Nutzung**
 - Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO: Windenergie und Landwirtschaft
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baugrenze
- Verkehrflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 - Graben
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - WEA 1 Geplanter Standort einer Windenergieanlage mit Nummerierung
 - Vorhandener Standort einer Windenergieanlage
 - Rotorradius
 - 0,4 H Notwendige Abstandsfläche
 - 110 kV-Hochspannungsleitung
 - Geplante Zuwegung und Kranstellplatz
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Bemaßung in m
 - z.B. 26/1 Flurstücksnummer
 - Grenze des Vorangebietes gem. Regionalplan 4. Entwurf
 - Grenze der Stadt Uetersen

Teil B: Text

- 1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 BAUGESETZBUCH (BauGB)**

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergie und Landwirtschaft" dient der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung. Zulässig sind:

 - Windenergieanlagen,
 - befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen,
 - sonstige für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erforderliche Nebenanlagen,
 - sonstige Erschließungsanlagen sowie
 - landwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Aufforderungen zu Wald sind unzulässig. Wohnnutzungen sind ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2. Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlagen beträgt maximal 750 m² pro Windenergieanlage. Die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baugrundstücks werden bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitgerechnet.

1.3. Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundfläche von

 - Stellplätzen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der Windkraftanlagen erforderlich sind,
 - sonstigen Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugbiet gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen sowie
 - sonstigen Erschließungsanlagen

überschritten werden.

1.4. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen (Nabenhöhe + Rotorradius) beträgt maximal 180 m. Bezugspunkte sind jeweils die natürliche Geländeoberfläche am Mastfuß sowie der höchste Punkt, der vom Rotor überstrichen wird.

1.5. Für Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, beträgt die maximale Bauhöhe 10 m über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten.

1.6. Transformatorstationen dürfen eine Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.7. Die Fundamente der Windenergieanlagen dürfen die durch Baugrenzen bestimmte überbaubare Grundstücksfläche nicht überschreiten. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen die überbaubare Grundstücksfläche um maximal 75 m überragen, müssen jedoch innerhalb des Geltungsbereichs liegen.

1.8. Befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen, sonstige für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erforderliche Nebenanlagen, sonstige Erschließungsanlagen sowie landwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dürfen auch außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen im gesamten Sondergebiet errichtet werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.9. Für zulässige Vorhaben, die landwirtschaftlichen Betrieben dienen, sind mindestens im Verhältnis 1 zu 1 (Eingriff zu Ausgleich) Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

1.10. Fundamente sind mit Mutterboden abzudecken und mit Gras einzusäen.

1.11. Dauerhafte Zuwegungen außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen zu den Windenergieanlagen sind in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener, unversiegelter Decke unter Verwendung von in Trinkwasserschutzgebieten zugelassenen Natursteinschotter auszuführen. Die wasserdurchlässigen, nicht vollständig versiegelten Zuwegungen und Aufstellflächen sind als Schotterflächen herzustellen.
- 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUR GESTALTUNG NACH § 84 LANDESBBAUORDNUNG (LBO)**

2.1. Windenergieanlagen sind nur mit einem geschlossenen Mast, einem Rotor und drei Rotorblättern zulässig.

2.2. Für die Rotoren wird eine horizontale Drehschneise festgesetzt. Die Drehrichtung ist an allen Windenergieanlagen einheitlich.

2.3. Die Windenergieanlagen sind - mit Ausnahme der vorgeschriebenen Kennzeichnungen als Luftfahrthindernisse - in hellgrau mit matt bis mittelstark reflektierenden Glanzgraden zu gestalten. Davon ausgenommen ist die Beschriftung der Gondel (Anlagenhersteller mit Firmenlogo, Betreibername mit Logo und Anlagentyp). Die Aufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben oder beleuchtet werden. Darüber hinaus gehende Werbung oder Fremdwerbung ist unzulässig.

2.4. Eine aktive (Eigenbeleuchtung) und passive Beleuchtung (Anstrahlen) der Windenergieanlagen und ihrer baulichen Nebenanlagen ist unzulässig. Eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zulässig. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen sind für alle Windenergieanlagen einheitlich zu gestalten. Die Anlagen sind mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zu versehen.

2.5. Die Windenergieanlagen sind mit Sichtweitenmessgeräten auszustatten, welche die für die notwendige Kennzeichnung erforderlichen Lichtstärken nach tatsächlichem Bedarf regeln.

Hinweise

- Artenschutz**
Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.
- Denkmalschutz**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist dies der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen der Fachbehörde in unversehrtem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hier gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- Altlasten / Kampfmittel**
Im Plangebiet befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Alttablagerungen und keine Altstandorte. Sollten jedoch bei baulichen Maßnahmen Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt. Zufallfunde von Munition, Waffen oder Ausrüstungsgegenständen sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

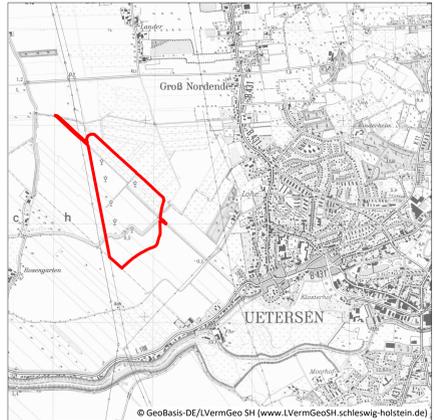
Präambel

Aufgrund des § 13 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Uetersen vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 116 „Windpark Uetersen“ für das Gebiet für das Gebiet nördlich der Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Uetersen, den
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Verkehrsausschusses vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Uetersener Nachrichten" am erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unter- und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bau- und Verkehrsausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in den Uetersener Nachrichten örtlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.....de“ ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Uetersen, den
Bürgermeister
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Stand der Katasterdaten:
Uetersen, den
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
8. Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Uetersen, den
Bürgermeister
10. Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgereift und ist bekannt zu machen.
Uetersen, den
Bürgermeister
11. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von bis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitlin am in Kraft getreten.
Uetersen, den
Bürgermeister



Satzung der Stadt Uetersen über den Bebauungsplan Nr. 116 "Sondergebiet Windenergie"

für das Gebiet nördlich der Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende

Stand: Vorentwurf, 05.11.2020
ELBLBERG
STADTPLANUNG
Kruze und Rathje Partnerschaft mbH
Architekt und Stadtplaner
Löhning 17, 22525 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Gemeinde Neuendeich**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 0487/2020/ND/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.12.2020
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Neuendeich	17.12.2020	öffentlich

Resolution gegen ETL 180 Brunsbüttel-Hetlingen, LNG Terminal**Sachverhalt:**

Aktuell befindet sich Gasunie in der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens. Im Oktober 2019 wurde das ein halbes Jahr zuvor gestartete Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz abgeschlossen.

Ende 2019 und 2020 hat Gasunie Deutschland in den Ämtern und Gemeinden der schleswig-holsteinischen Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg die Baugrunduntersuchungen für die Erdgastransportleitung zwischen Brunsbüttel und Hetlingen intensiviert.

Im September 2020 bat das Amt Geest und Marsch Südholstein die Gasunie, um weitere Informationsveranstaltungen im Amtsgebiet Neuendeich/ GroßNordende und Haseldorf/ Hetlingen. Bislang gibt es zu diesem Wunsch keine Rückmeldung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Am 21.10.2020 fand nach Einladung an alle betroffenen Gemeinden, die Informationsveranstaltung bzgl. dem Bau des LNG-Terminals und der Gasleitung zwischen Brunsbüttel und Hetlingen mit der ARGE Umweltschutz Hetlingen, der Deutschen Umwelthilfe, dem Amtsdirektor, Herrn Hübner, Herrn Pliquet, Herrn Sellmann, Herrn Stegert und Frau Franz in der Feuerwache Hetlingen statt.

Nach Fragen und Diskussionen zur Notwendigkeit, Leitungsführung und Umweltverträglichkeit wurde folgender Schritt besprochen:

Im Namen des Amtsdirektors bitte ich Sie, sich für oder gegen eine Resolution gegen den LNG Terminal Brunsbüttel und der ETL 180 Brunsbüttel-Hetlingen Anschlussleitung in Ihrer aktuellen Gemeindevertretung zu positionieren und abzustimmen.

Bitte diskutieren Sie die Thematik kurzfristig in Ihrer Gemeindevertretung. Bitte fassen Sie den einen entsprechenden kurzfristigen Beschluss.

Finanzierung:

Die ARGE Umweltschutz Hetlingen bittet die Gemeinden des Amtes Geest und Marsch Südholstein, um finanzielle Förderungen für anstehende Klageverfahren und Rechtsbeistände.

Ähnlich wie beim Projekt „BI- Müllverbrennungsanlage Stade-Bützfleth“ können diese Gelder helfen, die Interessen gegen die ETL 180 und den LNG Terminal durchzusetzen.

Beschlussvorschlag:

1. Beschlussvariante

Die Gemeindevertretung Neuendeich beschließt, eine Resolution gegen den Bau der Erdgastrassenleitung und gegen den Bau des LNG-Terminals zu verfassen.

Eine gemeinsame Resolution mit den betroffenen Gemeinden könnte so lauten:

Wir lehnen das LNG Terminal Brunsbüttel und die dazugehörige Anschlussleitung ab und fordern von der Landesregierung:

- eine klare Positionierung, dass der Import von Fracking-Gas abgelehnt wird
- die sofortige Rücknahme der Inaussichtstellung von öffentlichen Fördermitteln zum Bau des Terminals
- Rücknahme der Duldungsandrohungen/- maßnahmen
- eine öffentliche Positionierung, dass eine sofortige Einstellung der Planungen für die Anschlussleitung bis zur finalen Investitionsentscheidung des Investors erfolgen muss
- eine sofortige Neu-Evaluierung des Projektes unter Einbeziehung aller vorhandenen Klima-/Umwelt-/Gesundheitsschutz- und Sicherheitsaspekte

2. Beschlussvariante

Die Gemeindevertretung Neuendeich beschließt, keine Resolution gegen den Bau der Erdgastrassenleitung und gegen den Bau des LNG-Terminals zu verfassen.

Die Gemeindevertretung Neuendeich beschließt, die ARGE Umweltschutz Hetlingen für späteren Rechtsbeistand und Klageverfahren mit einem/ keinem Beitrag in Höhe von.... EURO finanziell zu unterstützen.

Pliquet
Bürgermeister